

Zahnarztinformation

Übergangsfristen in der GOZ 2012

Mit dem Inkrafttreten der GOZ 2012 am 01.01.2012 stellt sich auch die Frage der Abrechnung von Behandlungen, die in der Übergangsphase stattfinden. Hierzu hat die GOZ 2012 in § 11 Regelungen getroffen. Für den Bereich des Zahnersatzes und der kieferorthopädischen Behandlungen gelten Sonderregelungen:

1. Grundsätzlich gilt, dass die GOZ'88 nur noch für Leistungen zur Anwendung kommt, die bis zum 31.12.2011 **begonnen und erbracht** werden. Die **Abrechnung** der Leistungen (auf Basis der GOZ'88) kann auch noch nach dem 31.12.2011 erfolgen.
2. Alle Leistungen, die ab dem 01.01.2012 **begonnen und erbracht** werden, sind nach der GOZ 2012 abzurechnen.
3. Sonderregelungen für **Kronen und Prothetik** in § 11 Nr. 2 GOZ (Gebührensätze nach GOZ'88):
 - Gebührensätze 215 bis 222 (Einlagefüllungen, Kronen, Teilkronen)
 - Gebührensätze 500 bis 523 (Brücken- und Prothesenanker, Teilprothesen, Vollprothesen)
 - Gebührensätze 531 bis 534 (Defektprothese, Obturator, Resektionsprothese, Epithese)

Werden diese Leistungen vor dem 01.01.2012 (also in 2011) **begonnen**, aber erst im Jahr 2012 **vollendet**, so wird die **gesamte Leistung** nach der GOZ'88 berechnet. Als begonnen wird die Leistung dann angesehen, wenn die Präparation für Inlays/Kronen/Brücken erfolgt ist, oder die Abdrucknahme für Prothesen durchgeführt wurde. Allein die Erstellung eines Heil- und Kostenplanes gilt nicht als Behandlungsbeginn!

Bei **Begleitleistungen** z.B. im Rahmen einer Kronenpräparation werden die Leistungen, je nachdem wann sie erbracht werden (2011 oder 2012), nach der GOZ '88 oder nach der GOZ 2012 abgerechnet.

4. Ist für eine Versorgung mit Zahnersatz ein **Heil- und Kostenplan** nach GOZ'88 genehmigt bzw. freigegeben worden, aber wird die Behandlung erst in 2012 begonnen, so ist der HKP bei der Abrechnung in die GOZ 2012 zu übertragen. Eine nochmalige Erstellung eines HKP in 2012 ist nicht erforderlich, da die Therapie als solche auch mit dem bereits erstellten und genehmigten HKP freigegeben wurde. Die Abrechnungsgrundlage des HKP (die GOZ) ist jedoch nicht Teil der Genehmigung, weil diese ja ausschließlich durch den Verordnungsgeber festgelegt wird. Allerdings muss der Zahlungspflichtige bei einer ggf. dadurch zu erwartenden Erhöhung der Rechnungssumme **unbedingt informiert** werden, dies möglichst vor Beginn der Behandlung. Die Information des Patienten sollte dokumentiert und möglichst vom Patienten gegengezeichnet werden.
5. Auch im Bereich der Kieferorthopädie gilt die Sonderregelung, wie für Kronen und Prothetik (§ 11 Nr.3 GOZ). Damit werden kieferorthopädische Behandlungen, die noch im Jahr 2011 **begonnen**, aber erst im Jahr 2012 und **bis spätestens 31.12.2015 beendet** werden, nach der GOZ'88 abgerechnet. Eine kieferorthopädische Behandlung gilt mit der Abdrucknahme als begonnen.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle